

Club für Exotische Rassehunde e.V.

CER

Satzung

Stand 23.04.2023



Verband für das
Deutsche Hundewesen



© CER

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| §1 | Name, Sitz und Wirkungsgebiet..... | 4 |
| §2 | Zweck und Aufgaben des Vereins | 4 |
| §3 | Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand | 5 |
| §4 | Erwerb und Ruhen der Mitgliedschaft..... | 5 |
| §5 | Ausschluss von der Mitgliedschaft..... | 7 |
| §6 | Erlöschen der Mitgliedschaft..... | 8 |
| §7 | Organe des Vereins | 9 |
| §8 | Kassenführung und Kassenprüfung..... | 12 |
| §9 | Vereinsstrafen | 13 |
| §10 | Beiträge und Gebühren..... | 14 |
| §11 | Die Zuchtleitung | 14 |
| §12 | Das Vereinsgericht | 14 |
| §13 | Zuchtbeirat | 15 |
| §14 | Auflösung des Vereins | 15 |
| §15 | Schlussbestimmung | 15 |

§1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet

1. Verein führt den Namen „Club für Exotische Rassehunde e.V.“, in Abkürzung "CER". Er wurde am 28.01.1978 gegründet und ist unter Nr. 8944 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Hamburg, seinen Verwaltungssitz am Ort der Geschäftsstelle.
3. Verbindliches Mitteilungsblatt ist die VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“.
4. Das Wirkungsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Verein wird nach rechtsstaatlichen, demokratischen Grundsätzen organisiert und geführt.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der CER ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH), der seinerseits bei der Federation Cynologie Internationale (F.C.I.) Mitglied ist. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VDH und seine Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Vorstand ist dann auch befugt vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen, um Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen vorzunehmen. Zu ihrer endgültigen Wirksamkeit bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
2. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs den Verbandsrechtsweg.
3. Der CER ist politisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rassen Chinese Crested Dog mit den Variationen Hairless und Powder-Puff (228), Perro sin Pelo del Peru (310), Xoloitzcuintle (234), Chinese Shar Pei (309), Thailand Ridgeback (338) nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standards.
Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Gesellschaftstauglichkeit, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild. Darüber hinaus ergreift der Verein jegliche sich bietende Möglichkeit, HD und andere Erbkrankheiten zu bekämpfen. Die Mitglieder verpflichten sich Erbkrankheiten und sämtliche zuchtrelevanten Informationen der Zuchtleitung des CER anzuzeigen.
5. Ortsgruppen/Landesgruppen können als regionale Unterabteilungen gegründet werden. Diese erfüllen die Aufgabe des Hauptvereins in ihrem regionalen Wirkungskreis. Sie können Mitglied in dem örtlich zuständigen VDH-Landesverband werden.
6. Der Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:
 - 6.1 Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs- und anderen kynologischen Fragen durch besonders geschulte Zuchtwarte.
 - 6.2 Festsetzung der Zuchtbestimmungen unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH- Zuchtordnung.
 - 6.3 Einrichtung einer Zuchtbuchstelle und Führung und Herausgabe eines eigenen Zucht- und Körbuches.
 - 6.4 Bereitstellung der vereinseigenen Internet-Plattform zur Unterstützung der Züchter beim Verkauf der Welpen.
 - 6.5 unverbindliche Beratung beim Erwerb der Hunde.
 - 6.6 Einrichtung einer Geschäftsstelle.

- 6.7 Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter/innen sowie deren Einsatz auf Ausstellungen.
- 6.8 Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen, sowie Veranstaltungen zur Abnahme des CER Verhaltenstests.
- 6.9 Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden, sowie auf Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- 6.10 Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
- 6.11 Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie die vierteljährliche Herausgabe der CER Vereins-Zeitschrift "CER International".
- 6.12 Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde, Zuchtberatung und durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
- 6.13 Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Krankheitsbekämpfung, der Fütterungs- und Haltungslehre sowie der Behandlung diesbezüglicher wissenschaftlicher Fragen.
- 6.14 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
- 6.15 Förderung des allgemeinen Interesses an den Rassen Chinese Crested Dog, Perro sin Pelo del Peru, Xoloitzcuintle, Chinese Shar Pei und Thailand Ridgeback.
- 6.16 Betreiben eines Internetauftritts
- 6.17 der Erlass folgender Vereinsordnungen
 - Zuchtordnung
 - Durchführungsverordnung - Zuchtverstöße (Bestandteil der Zuchtordnung)
 - Haltungs- und Aufzuchtbedingungen (Bestandteil der Zuchtordnung)
 - Zuchtwartordnung
 - Gebührenordnung
 - Spesenordnung
 - Titelvergabeordnung
 - Kassenordnung
 - Vereinsgerichtsordnung
 - Ausstellungsordnung
7. Soweit erforderlich können weitere Ordnungen zur Erfüllung des Vereinszwecks erlassen werden.
8. Die Zuchtordnung und die Vereinsgerichtsordnung des CER sind Bestandteil dieser Satzung.
9. Die Satzung des VDH in der Fassung vom 01.08.2021 und dessen Ausstellungsordnung (Stand 01.08.2021), Zuchtordnung (Stand 01.08.2021), Zuchtrichter-Ausbildungsordnung (Stand 01.08.2021), Zuchtrichter-Ordnung (Stand 01.08.2021) und Verbandsgerichtsordnung (Stand 01.08.2021) sind für die Mitglieder verbindlich.

§3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen und Angelegenheiten sowie Gerichtsstand des CER ist der Ort der Geschäftsstelle des CER.

§4 Erwerb und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim CER ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme wird vom Vorstand durch Übersendung der Mitgliedskarte bestätigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung kein Einspruch erfolgt ist und der Antragsteller die Aufnahmegebühr sowie den fälligen Jahresbeitrag gezahlt hat. Die Veröffentlichung findet in der CER Vereinszeitschrift "CER International", im Internet und in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" statt. Für die Fristen ist die Veröffentlichung in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" maßgeblich. Bei einem Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand über die Aufnahme. Der Einspruch gegen ein Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedarf keiner Begründung.

2. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Hauptmitglieder, Familienmitglieder, Auslandsmitglieder) und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist und nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des CER sowie des VDH verstößt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Dafür sind Personen vorgesehen, die sich um den Verein CER besonders verdient gemacht haben. Diese Bestimmung gilt auch für die Wahl eines Ehrenvorsitzenden. Er ist auf Lebenszeit zu wählen und gehört dem Vorstand mit beratendem Stimmrecht an.
Familienmitglieder erhalten keine Vereinszeitschrift.
Auslandsmitglieder können das Zuchtbuch des CER nicht nutzen und unterliegen der in Ihrem Heimatland gültigen Zuchtregeln. Daher werden keine zuchtbezogenen Daten (Deckmeldungen, Wurfmeldungen, Gesundheitsergebnisse, etc.) von Auslandsmitgliedern in der Vereinszeitschrift "CER International" und im Internet veröffentlicht. Auslandsmitglieder, die in Ihrem Heimatland Züchter im Rahmen der F.C.I sind, werden auf Antrag in der Züchterliste geführt und im Internet separat veröffentlicht.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen nach §6 Abs. 4 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung gemäß Zuchtordnung belegt werden.
Zuchtrichter/innen können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach §6 Abs. 4 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
4. Mit der Aufnahme erkennt jedes Vereinsmitglied die Satzung und die Ordnungen des CER sowie die Satzung und Ordnungen des VDH (§2 Abs.9) als für sich verbindlich an, ebenso die getroffenen Beschlüsse. Mit der Aufnahme erwirbt das Mitglied das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Schließlich erwirbt das Mitglied mit der Aufnahme das aktive und passive Wahlrecht.
5. Das Mitglied verpflichtet sich, Namens-, Adressen- und Bankverbindungsänderungen umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Rechtsnachteile auf Grund nicht umgehend mitgeteilter Änderungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
6. Ist ein Mitglied Mitglied in mehreren dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehundezuchtvereinen, so kann das Mitglied nur in einem Verein zu einer Zeit ein Amt (Gesamtvorstand, Zuchtausschuss, Vereinsgericht, Zuchtwart) ausüben. Als Züchter hat er verbindlich gegenüber allen beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Die Zuchtordnung regelt dazu alle weiteren Einzelheiten.
7. Das Mitglied willigt ein, dass die im Rahmen der Mitgliedschaft erhobenen persönlichen Daten (notwendige Daten: Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefon-Nummern freiwillige Daten: Bankverbindung zum SEPA Verfahren) elektronisch gespeichert werden dürfen (Mitgliederliste, E-Mail-Verteiler) und wie folgt veröffentlicht werden dürfen:
 - Im Aufnahmeverfahren werden Name, Wohnort und Hunderasse in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" und der Vereinszeitschrift "CER International" als auch im Internet veröffentlicht.
 - Für den internationalen Zwingerschutz werden Name und Adresse und Zwingernamen an den VDH e.V. weitergegeben.
 - Für das Abonnement des VDH-Magazins „Unser Rassehund“ werden Name und Anschrift an den VDH e.V. weitergegeben.
 - Bei Newslettern werden die E-Mail Adressen so verwendet, dass die E-Mail Adressen nicht bei den anderen Empfängern sichtbar werden.
 - Im Rahmen des Bankeinzugs werden der Name, die Bankverbindung und der Verwendungszweck an die Bank weitergegeben.
 - Im Rahmen der Veröffentlichungen von Deckmeldung, Wurfmeldung und Gesundheitsergebnissen werden der/die Eigentümer, der/die Hundename/n, der Zwingername, Datum der Verpaarung, Wurfstag, Wurfgröße bzw. das Untersuchungsergebnis veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit einer Veröffentlichung im „CER International“ zu widersprechen. Eine optionale Veröffentlichung von Deck- bzw. Wurfmeldungen in der Züchterliste im Internet erfolgt in verkürzter Form „erwartet Welpen“ bzw. „Wurfdatum und Wurfstärke (Rüden/Hündinnen).

- Ausstellungsergebnisse und Titelvergaben werden zusammen mit dem Namen des Hundes und des Eigentümers des Hundes in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund", im Vereinsmagazin „CER International“ und im Internet veröffentlicht.
- Name und Anschrift werden bei Eintragungen in das Zuchtbuch/Register im Zuchtbuch veröffentlicht.
- Beim Einreichen von Bildern, Filmmaterial, Audiodateien oder ähnlichen Medien räumt der Urheber dem CER e.V. verbindlich ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkt. Der Club darf das Werk auf alle Nutzungsarten (z.B. öffentliches Zugänglichmachen im Internet, Vervielfältigung und Verbreitung in Broschüren oder Plakaten etc.) verwenden. Der Urheber willigt auch in eine etwaige Bearbeitung oder Umgestaltung des Werkes und eine etwaige Veröffentlichung des bearbeiteten bzw. umgestalteten Werkes ein.
- Für Züchter besteht die Möglichkeit auf Antrag Ihren Zwinger mit den Kontaktdaten in die Züchterliste aufnehmen zu lassen, die im Internet veröffentlicht wird. Dabei bestimmt der Züchter, welche persönlichen Daten von ihm veröffentlicht werden.
- Die persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefon-Nummern, E-Mail Adresse, Hunde-Namen), die in das Zuchtbuch eingeflossen sind, werden niemals gelöscht.
- Die elektronisch gespeicherte Bankverbindung wird spätestens einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
- Das SEPA Formular wird 2 Jahre nach der Beendigung der Mitgliedschaft vernichtet.
- Die persönlichen Daten in der elektronischen Mitgliederliste werden 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

Eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung der persönlichen Daten an Dritte außer in den vorher aufgeführten Fällen erfolgt nicht. Eine weitere Veröffentlichung bzw. Weitergabe kann nur nach vorheriger Einwilligung erfolgen.

Der Vorstand hat die Pflicht Auskunft über die gespeicherten Daten zu geben, wenn von einem Mitglied die Auskunft gefordert wird.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die jeweils aktuellen Datenschutzgesetze eingehalten werden (u.a. Schutz der Daten gegenüber Dritten, Sicherung der Daten gegen Verlust, Verfahrensübersicht für den Umgang mit persönlichen Daten).

8. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in §10 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Ferner ruhen die Mitgliedschaftsrechte, wenn das Mitglied mit der Erfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem CER trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von 2 Wochen in Verzug ist. Während des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf die Leistungen des Vereins noch kann das Mitglied sein Wahlrecht wahrnehmen. Für Leistungen des Zuchtbuchamtes werden die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Eine Rückerstattung nach Beitragszahlung der Differenz zwischen Gebühren für Nichtmitglieder und Gebühren Mitglieder erfolgt nicht.
9. Die Mitgliedschaftsrechte leben wieder auf, wenn das Mitglied den Betrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Die Rechte leben auch wieder auf, wenn die sonstigen, finanziellen Verpflichtungen beglichen sind.

§5 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- 1.1 Personen, die selbst

- einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören,
- außerhalb des CER, VDH, FCI Hunde züchtet.
- einer Verwendung von Hunden als Versuchstiere Vorschub leistet; das kann sein:
 - a) das Züchten für Versuchszwecke,
 - b) das zur Verfügung stellen für Versuchszwecke,
 - c) die Inobhutnahme von Hunden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind oder benutzt werden.

- 1.2 Hundehändler

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung unabhängig einer Gewinnerzielung erworben werden.

- 1.3 Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- 1.4 Nicht als Hundehändler anzusehen ist, wer zum alsbaldigen Verkauf Hunde übernimmt, weil der Vorbesitzer verstorben ist oder gesundheitlich oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Hunde zu halten, seinen Zwinger auflöst oder weil die Hunde unzureichend oder nicht den Vorschriften des Tierschutzes und Zuchtordnung entsprechend gehalten werden.
- 1.5 Organisationen oder Initiativen wie "Hunde in Not", die über Vereins- oder private Websites unentgeltlich oder gegen Vereins spende (z.B. an Tierschutzvereine) Hunde vermitteln, sind nicht als Hundehandel zu bewerten.
- 1.6 Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- 1.7 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Beschließt der Gesamtvorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH- Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1) bis 4) dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. §5Abs. 1.6 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1) und 5) ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres frei. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle spätestens bis zum 30.09. schriftlich per Einwurfeinschreiben zugegangen sein. Der Austritt entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
3. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung nicht bis zum 30.6. des Kalenderjahres nach einmaliger Mahnung nachkommt und keine Stundung durch den Vorstand ausgesprochen wird. Ansprüche des Vereins auf rückständigen Beitrag bleiben durch die Streichung unberührt. Ferner bei Personen, die eine Aufnahme in den Verein durch falsche oder fehlende Angaben erreicht haben.
4. Ausgeschlossen kann ein Mitglied nur werden:
 - a) wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die ergänzenden Ordnungen oder die Ziele des CER verstößt und bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, und Zuchtrichterordnung sowie gegen vereinseigene Ordnungen und gegen die Ausstellungsbestimmungen
 - b) bei schuldhafter Schädigung des Ansehens des Vereins oder eines seiner Mitglieder, dazu gehören auch Eingriffe am Hund, die über die natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen
 - c) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem/r Amtsträger/in und/oder Richter/in, Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, Störung des Vereinsfriedens, rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen ein Vereinsmitglied
 - d) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien
 - e) wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis §5 Abs. 1.1 und §5 Abs. 1.2 Gelegenheit zur Zucht und/ oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen

- f) der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Vor der Abstimmung muss dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.
Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist an den Gesamtvorstand zu stellen. Die Ergebnisse der Prüfung und Anhörung sind der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen (§9 Abs. 3).
5. Beim Tod eines Mitgliedes muss der bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag nicht zurückgezahlt werden.
6. Der Verlust der Mitgliedschaft beendet automatisch die Ausübung aller Ämter und Funktionen im Verein. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter einzusetzen.

§7 Organe des Vereins

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Der Gesamtvorstand

A. Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 1.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 18 Jahren Stimmrecht.
- 1.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig
- 1.4 Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) hat einmal jährlich stattzufinden. Auf dieser Jahreshauptversammlung muss der Rechenschaftsbericht des Vorstandes vorgelegt und die Entlastung durchgeführt werden. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich.
- 1.5 Zur Jahreshauptversammlung lädt der 1. Vorsitzende mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (E-Mail falls Adresse hinterlegt oder einfacher Brief) und/oder durch Veröffentlichung in der Monatsausgabe der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“, die im Monat vor dem Veranstaltungstermin erscheint, ein. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist 2 Monate vor Durchführung der Veranstaltung in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" bekannt zu geben.
- 1.6 Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, des Einreichungstermins für Anträge und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (E-Mail falls Adresse hinterlegt oder einfacher Brief) und/oder durch Veröffentlichung in der Monatsausgabe der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“, die im Monat vor dem Veranstaltungstermin erscheint, ein.
- 1.7 Der 1.Vorsitzende hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 30% aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Dieser Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat umgehend einen Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung festzusetzen und den 1. Vorsitzenden mit der Einladung der Mitglieder zu beauftragen.
- 1.8 Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch der stellvertretende Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 1.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH und/oder der Satzung des CER stehen.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung

- 2.1 Anträge an die Jahresversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor dem Veranstaltungstermin an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- 2.2 Der Termin für Anträge an außerordentliche Mitgliederversammlungen wird mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 2.3 Alle Anträge zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin an die Mitglieder zu versenden.

- 2.4 Anträge, die nach dieser Frist beim Vorstand eingehen, können - wenn der geschäftsführende Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet - durch diesen noch zur Mitgliederversammlung eingebracht werden. Noch während der Versammlung eingebrachte Anträge sind Dringlichkeitsanträge, über die Zulassung von Anträgen dieser Art entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.5 Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl von Amtsträgern und Beitragserhöhung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
3. Ablauf der Mitgliederversammlung
- 3.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
- 3.2 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 3.3 Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3.4 Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes (Einzelentlastung kann beschlossen werden)
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl des Gesamtvorstandes (6C)
 - Wahl des Zuchtbeirats (§13 Abs. 1)
 - Wahl der zwei Kassenprüfer/innen (§8 Abs. 1)
 - Wahl des Tierschutzbeauftragten
 - Wahl des Richterobmannes
 - Wahl der Vereinsgerichtsmitglieder und Vertreter (§12 Abs. 5)
 - Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge, Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes
 - Abwahl von Amtsträgern
 - Ausschluss von Mitgliedern (§6 Abs. 4f))
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Abstimmung
- 5.1 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und der Zuchtordnung, ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der gesamten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es einer 4/5 Mehrheit der gesamten Mitglieder. Die Zustimmung zur Auflösung und Änderung des Vereinszweckes kann auch schriftlich erklärt werden, muss jedoch innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- 5.2 Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens und die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheiten anderes Wahlverfahren beschließt.
- 5.3 Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt.
6. Versammlungsprotokoll
- 6.1 Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und gilt als genehmigt,

wenn nicht innerhalb von 30 Tagen beim Protokollführer in schriftlicher Form Einspruch eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

- 6.2 Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

B. Der Vorstand

Der 1. und 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt und bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB; im Innenverhältnis jedoch der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins.

C. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem

- Vorstand im Sinne des §26 BGB
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden/ Stellvertreter

und dem

- erweiterten Vorstand:
 - dem Schatzmeister
 - dem Zuchtleiter
 - dem Beisitzer

1. Wahl des Vorstandes

1.1 Der Vorstand und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

1.2 Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

1.3 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und zu prüfen.

1.4 Der Gesamtvorstand wird von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung für drei Jahre mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt, er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Vor der Eröffnung des Wahlvorganges ist der alte Vorstand zu entlasten. Die Wahl eines Nichtanwesenden ist nur möglich, wenn dem Versammlungsleiter vor der Wahl eine Einverständniserklärung der betreffenden Person vorliegt. Die Geschäftsführung liegt beim 1. Vorsitzenden, solange der Gesamtvorstand nicht einstimmig ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt.

1.5 Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes

2.1 Der Gesamtvorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Sie bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

2.2 Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern sowie die Verhängung von Vereinsstrafen.

2.3 Ernennung und Abberufung von Vereins-Zuchtrichter/innen sowie der entsprechenden Anwärter/innen auf Vorschlag des Richterobmannes.

2.4 Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter

2.5 Ernennung und Abberufung der Zuchtwarte auf Vorschlag der Zuchtleiters

2.6 Verhängung von Zuchtverbot und/oder Zwingersperre bei groben Zuchtverstößen

2.7 Verhängung von Teilnahmeverbot an Ausstellungen

2.8 Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist.

2.9 Festsetzung der Gebühren im Zuchtbereich

2.10 Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Vereinsgerichtes.

2.11 Vorschlag für die Besetzung des Vereinsgerichts

2.12 Vorschlag von Ehrenmitgliedern

2.13 Aufteilung von Landesgruppen

3. Vorstandssitzungen

- 3.1 Der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern die Sitzung des Gesamtvorstandes ein. Dies hat mindestens einmal jährlich zu geschehen. Auf Wunsch von 3 Vorstandsmitgliedern des Gesamtvorstandes ist der Gesamtvorstand ebenfalls zu einer Sitzung einzuberufen.
 - 3.2 Der Gesamtvorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung (mindestens 4 Wochen vor dem Termin) beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge entscheidend.
 - 3.3 Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
 - 3.4 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, arbeiten wie alle Mitglieder ehrenamtlich. Entstandene Auslagen, können nach Maßgabe der Spesenordnung erstattet werden.
 - 3.5 Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 - 3.6 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach 6C sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
4. Abwahl/Rücktritt von Vorstandsmitgliedern
- 4.1 Bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung, kann den einzelnen Vorstandsmitgliedern, die Ausübung der Amtsgeschäfte untersagt werden. Beim Rücktritt/Abberufung von Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Wahlperiode ist der Gesamtvorstand ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Posten kommissarisch zu besetzen. Dann soll der Posten durch die Mitgliederversammlung neu gewählt und besetzt werden. Bei Rücktritt/Abberufung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden kommissarisch.

§8 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Einmal jährlich ist die Vereinskasse von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Kassenführung ist in der Kassenordnung geregelt.

§9 Vereinsstrafen

1. Anstelle eines Ausschlusses kann der Vorstand bei Verstößen nach §6 Abs. 4 folgende Vereinsstrafen aussprechen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Sperre, dauernd oder zeitlich befristet, für Veranstaltungen des Vereins
 - Sperrung von Vereinsrechten auf Zeit (aktives+ passives Wahlrecht)
 - Geldbuße von 50,- bis 3000,- EURO
 - Amtsenthebung, sofern nicht von der Mitgliederversammlung gewählt
 - Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Richter/in und/oder Anwärter/in.
 - Vereinsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden, Zuchtbuchsperrern oder Zuchtverbote unterliegen den Regelungen der Zuchtordnung.
2. In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) entscheidet der Gesamtvorstand ohne Ansehen der Person und nach schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds. Bei Entscheidungen des Vorstands auf Vereinsstrafen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen. Widerspruch und Klage beim Verbandsgericht haben aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch

 - a. Bei Anforderungen von Auslagen und Kosten
 - b. Bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen der Zuchtleitung und des Zuchtbuchamtes
 - c. In den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung vom Gesamtvorstand im allgemeinen Interesse der Vereinsmitglieder oder im überwiegenden Interesse des CER e.V. besonders angeordnet wird. Dieses allgemeine bzw. überwiegende Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides ist schriftlich zu begründen.

Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn im Fall einer aufschiebenden Wirkung mit akuten Verstößen gegen die Zuchtordnung des Vereins oder mit Verstößen gegen den Tierschutz ausgegangen werden muss.

Die Anordnung des sofortigen Vollzuges durch den Gesamtvorstand auf Grundlage der Fälle nach c) bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Im Falle dessen Enthaltung oder Abwesenheit entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
3. Der Gesamtvorstand kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, kann sich das Mitglied innerhalb eines Monats an das Vereinsgericht wenden. Die Entscheidung des Vereinsgerichts ist endgültig.
4. Bei Ausschluss eines Mitgliedes obliegt es der Mitgliederversammlung über die Entscheidung des Gesamtvorstandes durch Abstimmung zu befinden (§6 Abs.4f)).

§10 Beiträge und Gebühren

1. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht. Er ist zum 01.01. des Jahres fällig und spätestens bis zum 31.01. zu bezahlen.
2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Familienangehörige oder in sonstiger häuslicher Gemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied lebende Personen, zahlen einen ermäßigten Beitrag, wenn sie unter der gleichen Adresse ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben. Bei Eheleuten wird auch der Nebenwohnsitz akzeptiert.
4. Personen, die mit Wirkung nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres aufgenommen werden, zahlen für das laufende Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Kosten für Mahnungen und Mahnverfahren trägt das Mitglied, sowie Stornogebühren bei Bankeinzug, die auf fehlerhafte Kontoinformationen seitens des Mitglieds oder fehlender Deckung beruhen.
6. Der Mitgliedsnachweis wird grundsätzlich und insbesondere, wenn vom Mitglied in dringenden Fällen gewünscht, in elektronischer Form zeitnah, bis spätestens 14 Tage nach Gutschrift des Jahresbeitrages, per Mail zum selbst ausdrucken verschickt. Alternativ kann der Mitgliedsausweis auch mit dem der Zahlung folgenden Ausgabe des CER-International verschickt werden.
7. Gebühren und Unkostenbeiträge werden vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§11 Die Zuchtleitung

1. Der Zuchtleiter achtet auf die Einhaltung der Zuchtordnung. Er trifft in eigener Verantwortung seine Entscheidungen. In Zweifelsfällen kann er sich vom Vorstandberaten lassen. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Anfrage hierzu Stellung zu nehmen.
2. Der Zuchtleiter führt das Zuchtbuch für die Rassen des Clubs, das CER-Register, die Züchter- und Zwingerkartei sowie das Verzeichnis über Anwartschaften auf Dt. Ch. (CER), Dt. Jg.Ch. (CER), Dt. Vet.Ch.(CER) und sonstiger errungener Titel.
3. Der Zuchtleiter verwaltet die Ergebnisse der Zuchtzulassungen und der damit verbundenen Untersuchungsergebnisse (z.B. HD-Gutachten).
4. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung werden Geldstrafen verhängt. Die Höhe der Geldstrafe ist in der Zuchtordnung und Gebührenordnung geregelt.
5. Bei groben und wiederholten Verstößen kann der Vorstand eine auf Zeit begrenzte Zuchtbuchsperrung verhängen. Details dazu sind in der Zuchtordnung geregelt.
Der §6 Abs.4 wird hierdurch nicht berührt.

§12 Das Vereinsgericht

1. Der Verein richtet ein ständiges Vereinsgericht ein. Dieses Vereinsgericht ist auch zur vergleichsweisen oder zur Erledigung durch Urteilsspruch zuständig. Es ist zuständig in allen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern. Unabhängig vom Gesamtvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des Vereinsgerichts berechtigt; das gilt auch im Fall der Verhängung von Zuchtverbot und/oder Zucht-, Ausstellungssperre oder Tätigkeitsverbot als Zuchtrichter durch den Vorstand.
2. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Vereinsgerichtes ist der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die Gebührenordnung bestimmt wird. Das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins das Vereinsgericht anruft.
3. Das Verfahren vor dem Vereinsgericht richtet sich nach der Vereinsgerichtsordnung, der Bestandteil der Satzung ist.
4. Die Mitglieder des Vereinsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Vereinsgerichtes sind vom Vorstand zu vollstrecken.
5. Das Vereinsgericht (VG) ist nicht Organ des Vereins. Es entscheidet in der Besetzung von 3 Personen, sofern die Vereinsgerichtsordnung nichts anderes vorsieht. Der VG-Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen rechtserfahrende Personen (Volljurist) sein. Die zwei Beisitzer sowie ihre zwei Stellvertreter müssen Vereinsmitglieder sein und sollen in der Kynologie erfahren sein. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

6. Wenn der Verein kein Vereinsgericht eingerichtet hat, unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des Vereinsgerichtes tritt. Das Verfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung.
7. Die Anrufung des Vereinsgerichtes hat binnen 4 Wochen ab Zugang des Disziplinarbescheides zu erfolgen. Bei Anrufung des Verbandsgerichtes ist ein Kostenvorschuss zu bezahlen. Dieser beläuft sich auf 250 €. Wird diese Frist zur Anrufung oder die Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt. Zuvor ist der vereinsinterne Eskalationsweg §9 Abs. 2 anzuwenden.

§13 Zuchtbeirat

1. Der Zuchtbeirat besteht aus drei im Bereich der Kynologie erfahrenen Personen und einem Stellvertreter, der nur dann aktiv wird, wenn ein Mitglied des Zuchtbeirats verhindert ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wenn möglich sollen alle Rassen vertreten sein. Diese Mitglieder des Zuchtbeirats dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Aufgaben des Zuchtbeirats sind in der Zuchtordnung beschrieben.
3. Der Zuchtbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zuchtbeiratsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Beratung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Zuchtbeirats widerspricht.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens 4/5 aller Mitglieder, die der Verein zu diesem Zeitpunkt hat. Mitglieder, die bei der betreffenden Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, können ihre Stimme auch schriftlich abgeben. Aus dem Schreiben muss der Wille des Mitglieds ausdrücklich hervorgehen und es muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen.
2. Das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, fällt an eine soziale - Einrichtung, die von der letzten außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch neue Bestimmungen ersetzt, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichtet sich der Verein auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Satzung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was nach dem Sinn und Zweck der Satzung bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Baunatal am **23.04.2023**.

